

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP 2020) wird den potenziellen Herausforderungen, Zielen und Ausrichtungen der GAP nach 2013 Rechnung getragen. Die näheren Beweggründe dieser Reform sind in der Mitteilung der Kommission (COM (2011) 625 final – 2011/0280 (COD)) dargestellt. Mit den Verordnungen (EU) Nr. 1305 bis 1308/2013 wurden vier Basisrechtsakte zur GAP 2020 verlautbart.

Mit der Novelle zum MOG 2007, BGBl. I Nr. 47/2014, wird – entsprechend dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2019 – der den Mitgliedstaaten eingeräumte (inhaltliche) Spielraum näher ausgestaltet. Die erforderliche Präzisierung in technischer Hinsicht ist durch Verordnung vorzunehmen.

Gemäß § 8 Abs. 2 MOG 2007 können nähere Bedingungen und sonstige Vorschriften zur technischen Abwicklung durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassen werden. § 28 MOG 2007 ermöglicht insbesondere die Vorschreibung der Verwendung bestimmter Formblätter sowie die Festlegung von Fristen oder Terminen innerhalb des in unionsrechtlichen Bestimmungen enthaltenen zeitlichen Rahmens.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen, die für den Erhalt der jeweiligen Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 notwendig sind, präzisiert. Die Regelungen zum Integrierten System und sonstigen horizontalen Bestimmungen sind – entsprechend der unionsrechtlichen Systematik – in der Horizontalen GAP-Verordnung enthalten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die unionsrechtlichen Vorschriften und stellt den Anwendungsbereich klar.

Zu § 2:

Diese Bestimmungen basieren auf § 8 Abs. 2 Z 1 MOG 2007, wonach durch Verordnung Kriterien für die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand sowie für die Mindesttätigkeit, um die Flächen auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten, festgelegt werden können. Inhaltlich entsprechen die Vorgaben den bisherigen Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) bei Acker- und Grünlandflächen.

Zu § 3:

Ein Verzeichnis der Gehölzarten für Niederwald mit Kurzumtrieb gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. k der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, kann gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 MOG 2007 durch Verordnung festgelegt werden. Die Liste der Gehölzarten wurde unverändert aus § 3 Abs. 4 INVEKOS-CC-V 2010, BGBl. II Nr. 492/2009, übernommen.

Zu § 4:

Den in Art. 9 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 genannten Personen (Negativliste) können Direktzahlungen gewährt werden, wenn z. B. in der vom Mitgliedstaat vorgeschriebenen Form belegt wird, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht unwesentlich ist. Auf Basis der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 2 Z 2 MOG 2007 werden als derartiger Beleg die Einkünfte aus der Landwirtschaft gemäß letztverfügbarem Steuerbescheid bestimmt.

Zu § 5:

Nach § 8a Abs. 1 Z 2 MOG 2007 kann eine im Jahr 2013 ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit auch durch andere Belege nachgewiesen werden. Entsprechend den in den Materialien zur MOG-Novelle enthaltenen Vorgaben wird in Abs. 1 auf Belege über eine erfolgte Vermarktung der erzeugten landwirtschaftlichen Produkte Bedacht genommen.

Die in Abs. 2 geregelte Änderung des „Basisjahres“ für den ursprünglichen Einheitswert bei Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände basiert auf der Verordnungsermächtigung in § 8 Abs. 2 Z 7 MOG 2007 und erfolgt in Umsetzung des Art. 19 der delegierten Verordnung (EU)

Nr. 639/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S. 1.

Gemäß Art. 20 und 21 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 können Mitgliedstaaten zulassen, dass Betriebsinhaber mit Verkauf oder Verpachtung eines Betriebs oder Betriebsteils vor dem 15. Mai 2015 die entsprechenden Zahlungsansprüche an den Käufer oder Pächter übertragen. Mit Abs. 3 wird diese Option – in Anwendung der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 2 Z 5 MOG 2007 – umgesetzt. Entsprechend Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 181 vom 20.6.2014 S. 74, wird die Beantragung durch den Käufer oder Pächter vorgesehen.

Zu § 6:

Die Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve mittels Formblatt sowie die Festlegung der Frist für die Beantragung basieren auf § 8 Abs. 2 Z 4 und § 28 MOG 2007. Für die Beantragung der Zuweisung wird im Interesse einer vereinfachten Handhabung an die jeweilige Mehrfachantragstellung angeknüpft.

Zu § 7:

Für die Übertragung von Zahlungsansprüchen wird die bisher praktizierte Vorgangsweise (Formblatt, der Inhalt dieses Formblatts sowie die Festlegung der Einreichfristen) beibehalten. Zur technischen Handhabung wird bei der AMA eine teil-automatisierte Vorgangsweise vorbereitet, um den Verwaltungsaufwand weitgehend zu minimieren.

Zu § 8:

Auf Basis des § 8 Abs. 2 Z 7 MOG 2007 sind die dauerhafte Abtretung von Flächen an die öffentliche Hand und die vorübergehende Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse als weitere Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bestimmt worden. Eine vorübergehende Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse kann nur dann vorliegen, wenn für den Betreiber (z. B. ÖBB, AsfinAG) eine Möglichkeit zur Einräumung von Zwangsrechten (Abtretung von Grundstücken, Einräumung von Servituten, usw.) besteht.

Zu § 9:

In Anwendung der Verordnungsermächtigung gemäß § 8 Abs. 2 Z 8 MOG 2007 werden als umweltsensibles Dauergrünland jene Flächen bestimmt, die näher genannte Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, aufweisen. Mit Heranziehung dieser Flächen wird auch auf eine verbesserte Erreichung der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG Bedacht genommen.

Mit Abs. 2 wird – entsprechend Art. 44 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 – bei Abnahme des Dauergrünlandanteils um 3 % ein Bewilligungsverfahren für den Grünlandumbruch eingeführt. Mit dieser Maßnahme soll die Anwendung der Verpflichtung zur nachträglichen Wiederanlage des Dauergrünlands bei Überschreitung der 5 %-Abnahme hintangehalten werden. Um eine rasche Informationsweitergabe zu ermöglichen, wird die Bekanntgabe der 3 %-Abnahme auf der AMA-Homepage unter www.ama.at erfolgen. Damit ist auch eine zeitgerechte Beantragung des Grünlandumbruchs vor Beginn der Antragstellung für den nächstfolgenden Mehrfachantrag möglich.

Abs. 3 beinhaltet die Maßnahmen gemäß Art. 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für den Falle der 5 %-Abnahme des Dauergrünlandanteils. Die Wiederanlage von Dauergrünland betrifft die Flächen, die in den vergangenen zwei Jahren umgebrochen wurden. Wird der Pflicht zur Wiederherstellung des Dauergrünlands nicht nachgekommen, liegt ein Verstoß gegen die „Greening-Auflagen“ vor, der gemäß den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross Compliance, ABl. Nr. L181 vom 20.06.2014, S 48, zu sanktionieren ist.

Zu § 10:

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 10 MOG 2007 können durch Verordnung die im Umweltinteresse genutzten Flächen einschließlich der Liste der stickstoffbindenden Pflanzen bzw. von Gehölzarten und die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmter Flächen definiert werden. Entsprechend den in den Materialien

zur MOG-Novelle enthaltenen Vorgaben werden brachliegende Flächen, die im Rahmen von Cross Compliance geschützten Landschaftselemente, Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen vorgesehen und zusätzlich Flächen mit Zwischenfrüchten aufgenommen. Die für die Flächen mit Zwischenfrüchten vorgesehenen Bestimmungen sind mit den Vorgaben im Rahmen der umweltgerechten und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung gemäß dem Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 ident. Bei der Liste der stickstoffbindenden Pflanzen war gemäß Art. 45 Abs. 10 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 auf deren Beitrag zur Verbesserung der biologischen Vielfalt abzustellen. Die Beurteilung erfolgte nach den Kriterien des erwarteten Beitrags zur Biodiversität (Arten- und Sortendiversität, Bodenschutz, Wirkung auf Wildtiere inklusive Bestäuber), der Vegetationsdauer, des Pflanzenschutzaufwands, der Fruchtfolgeerfordernisse und der Vorfruchtwirkung.

Zu § 11:

Als gleichwertige Methoden zu den dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden werden für den Bereich der Anbaudiversifizierung die Einhaltung der Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen und für den Bereich der Flächennutzung im Umweltinteresse die Anlage von Biodiversitätsflächen (einschließlich Bienenweide) auf Ackerflächen im Rahmen der umweltgerechten und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung gemäß dem Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 festgelegt.

Zu § 12:

In Anwendung des § 8 Abs. 2 Z 11 MOG 2007 wird als Ausbildungsanforderung für die Gewährung der Zahlung für Junglandwirte eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung (z. B. landwirtschaftlicher Facharbeiter) oder eine einschlägige höhere Ausbildung festgelegt.

Zu § 13:

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 12 MOG 2007 können durch Verordnung zusätzliche Bedingungen bei der Gewährung der gekoppelten Stützung gemäß § 8f MOG 2007 festgelegt werden.

Die Beschränkung auf ordnungsgemäß gekennzeichnete und registrierte Tiere ergibt sich bereits aus Art. 53 Abs. 4 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014.

Gemäß Abs. 2 ist der Antragsteller ident mit dem Auftreiber auf die Alm. Damit ist klargestellt, dass eine Almflächennutzung nicht getrennt vom Auftrieb der Tiere möglich ist.

Für die Antragstellung werden die Daten zu den Alm/Weidemeldungen der Rinderdatenbank sowie für Schafe und Ziegen die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste herangezogen (Abs. 3).

Die Mindestdauer der Alping wird – analog zu den Vorgaben im Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 – mit 60 Tagen festgelegt. Um die unionsrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen durchführen zu können, beginnt die Haltedauer mit dem auf den Auftrieb folgenden Tag, jedoch – entsprechend den Meldevorschriften im Bereich der Rinderkennzeichnung – längstens 14 Tage vor Alm/Weidemeldung bzw. Abgabe der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste (Abs. 4).

Als Stichtag zur Berechnung des Alters der aufgetriebenen Tiere wird – ebenfalls analog zu den Vorgaben im Programm für die ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 – der 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres herangezogen (Abs. 5).

Zu § 14:

Gemäß Art. 62 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist den Betriebsinhabern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Teilnahme an der Kleinerzeuerverordnung (das ist gemäß § 8g Abs. 2 MOG 2007 der 15. Oktober 2015) eine Schätzung des Direktzahlungsbetrags mitzuteilen. Da ab einer bestimmten Höhe der dem Betriebsinhaber zu gewährenden Direktzahlungen das Interesse an der Kleinerzeuerverordnung-Teilnahme kaum mehr besteht, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Kreis der direkt zu informierenden Betriebsinhaber auf jene mit bis zu 1 500 € Direktzahlungen begrenzt. Für Betriebsinhaber mit mehr als 1 500 € Direktzahlungen besteht die Möglichkeit, den geschätzten Betrag aus der personifizierte Darstellung im e-ama in Erfahrung zu bringen.

Zu § 15:

Die Aufbewahrungspflichten entsprechen der bisherigen Regelung und sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen erforderlich.

Zu § 16:

Mit dem Inkrafttreten der Direktzahlungs-Verordnung 2015 tritt die bisherige Direktzahlungs-Verordnung außer Kraft; sie bleibt aber für Verfahren bis einschließlich Kalenderjahr 2014 weiterhin anwendbar.